



# PÄDAGOGISCHER DIENST

## 23./24. STUNDE

 Für eine Lehrperson im pädagogischen Dienst beträgt die Unterrichtsverpflichtung 24 Stunden. Davon sind 22 Stunden Unterrichtserteilung (VBG § 40a Abs.2) zu erbringen. Im Gesamtausmaß von **zwei** Wochenstunden (72 Stunden pro Schuljahr) sind zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Diese Stunden **dürfen NICHT** für **Unterricht, Betreuung, Beaufsichtigung** oder **administrative Leitertätigkeiten** verwendet werden!

 Wie sind die **23. und 24. Stunde** im neuen Dienstrecht (pd) zu verwenden?

 Je **eine Stunde** wird derzeit für folgende Tätigkeiten angerechnet:

- Klassenführung (§ 54 SchUG)
- Mentor\*in (§ 39a VBG)
- Verwaltung von Lehrmittelsammlungen (§ 52 SchUG)
- Schulentwicklungsarbeit - QMS
- Fachkoordination an Musik- und Sportmittelschulen: max. 1 Koordinator\*in pro Schwerpunkt
- Fachkoordination an Mittelschulen: max. 3 Koordinator\*innen pro Schulstandort (§ 54a SchUG)
- Induktionsphase

Wenn einer Lehrperson aus der oben genannten Gruppe zwei Aufgaben übertragen wurden, müssen keine weiteren Aufgaben der qualifizierten Beratungstätigkeit erbracht werden. Bei einer Aufgabe müssen noch 36 Stunden Beratungstätigkeit erbracht werden. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen **72 Stun-**

**den pro Schuljahr** mit Aufgaben der Beratungstätigkeit abgedeckt werden. Bei einer 50% Anstellung reduziert sich die Zahl auf 36 Stunden.

 Die **qualifizierte Beratungstätigkeit** beinhaltet folgende Aufgaben:

- Gruppenbezogene Beratung und Lernbegleitung als Angebot für Schüler\*innen in Kleingruppen (kein Förderunterricht, keine unverbindliche Übungen etc.): z.B.: Beratung für Erziehungsberechtigte und Schüler\*innen für Lesetraining, Dyskalkulietraining, DaZ-Förderung, „Lernen lernen“, individuelle Lernbegleitung, Begabtenförderung, . . .
- Lehrer\*innen stehen Schüler\*innen der Schule als Ansprechperson für persönliche, vertrauliche Gespräche zur Verfügung.
- Vertiefte Beratung von Erziehungsberechtigten außerhalb der regelmäßigen Sprechstunden und Sprechtage.

 Diese Sprechstunde ist als Angebot den Schüler\*innen und Erziehungsberechtigten bekanntzugeben (Stundenplan oder Elternbrief).

 Sind nicht genutzte Beratungsstunden nachzubringen bzw. bei Absenz zu supplieren? Nein, ein Erlass des Ministeriums verneint diese Fragen eindeutig.

 Wann dürfen Schüler\*innen in die Beratung gehen? Der Pflicht- und Förderunterricht darf durch die Beratung nicht tangiert werden.



Alexander Frick  
Vorsitzender im ZA  
0699 11305017

[alexander.frick@bildung-vbg.gv.at](mailto:alexander.frick@bildung-vbg.gv.at)



Alexandra Loser  
Vors. Stellvertreterin im ZA  
0664 16 25 988

[alexandra.loser@bildung-vbg.gv.at](mailto:alexandra.loser@bildung-vbg.gv.at)



Julia Fend  
Mitglied im ZA  
0680 40 59 336

[julia.fend@bildung-vbg.gv.at](mailto:julia.fend@bildung-vbg.gv.at)